jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/5/26 94/17/0433

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1995

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §46;
AVG §58 Abs2;
VStG §25 Abs2;
VStG §46 Abs2;
VStG §51g Abs1;
VStG §9 Abs1;
VStG §9 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

**Rechtssatz**

Wird ein vom Beschuldigten (zum Beweis der erfolgten Auftragszuweisungen und Weisungen an den Filialleiter und der Kontrollmaßnahmen) genannter Zeuge (hier der Filialleiter) nicht vernommen und die Nichtaufnahme dieses Beweises im Strafbescheid nicht erwähnt und nicht begründet, so hindert dieser Begründungsmangel angesichts des auf Grund der Aussage des Filialinspektors im übrigen vorliegenden Beweisergebnisses den VwGH an der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben. Mangels einer diesbezüglichen Begründung ist es dem VwGH verwehrt, von vornherein davon auszugehen, daß die Einvernahme des Fililalleiters als Zeugen ein untaugliches Beweismittel (zur Feststellung, ob der Beschuldigte bei Delegierung der Pflichterfüllung an den Filialleiter die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließen) gebildet hätte.

**Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des BeweisantragesSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative BeweiswürdigungSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisBegründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher VerfahrensmangelBegründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Behandlung von Parteieinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von BeweisenBeweiswürdigung antizipative vorweggenommeneBeweismittel ZeugenbeweisAblehnung eines Beweismittels

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1994170433.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

29.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at